

Um die Feststellung der Zuverlässigkeit nach LuftSiG abzulehnen, genügt ein geringer Zweifel. Die Hinterziehung von Steuern über einen längeren Zeitraum (hier: 3 Jahre) in beträchtlicher Höhe (hier: ca. 135.000 Euro) reicht für solche Zweifel aus.

Das Verwaltungsgericht kann die Feststellungen eines amtsgerichtlichen Strafurteils auch dann zugrunde legen, wenn dieses auf einer Verständigung im Sinne des § 257 c StPO (strafprozessualer Deal) beruht.

Angewandte Normen: § 7 Abs 1 Nr 4 LuftSiG, § 5 Abs 1 LuftSiZÜV

Gericht: VG München, Urt. vom 16.06.2016, Az.: M 24 K 16.1381

Veröffentlicht in: JURIS

Das Urteil ist **rechtskräftig**. Der BayVGH hat die Zulassung der Berufung abgelehnt (Beschluss vom 9.6.2017, Az.: 8 ZB 16.1841, siehe unten).

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten, mit dem der Antrag des Klägers auf erneute Feststellung seiner persönlichen Zuverlässigkeit nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) wegen bestehender Zweifel abgelehnt wurde.

[2] Der am ... 1950 geborene Kläger ist Inhaber einer sog. Lizenz für Verkehrspiloten für Flugzeuge (Airline Transport Pilot Licence – ATPL (A)). Beruflich ist der Kläger (altersbedingt) nicht mehr als Verkehrspilot tätig.

[3] Er betreibt an seinem Wohnsitz eine Firma namens „...“, die angehende Verkehrsflugzeugführer in technischer Weise an die Tätigkeit als Flugzeugführer heranführt (Durchführung für Schulungs- und Trainingsmaßnahmen für Piloten). Am ... Oktober 2003 wurde ihm erstmals vom Luftfahrt-Bundesamt eine Anerkennung als „Examiner“ ausgestellt, die bis ... Oktober 2018 befristet ist (Bl. 66 d.A.)

[4] Am ... Juni 2015 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung für Luftfahrer nach § 7 LuftSiG (Wiederholungsüberprüfung, Bl. 78 d.A.). Die dem Kläger vom Beklagten mit Schreiben vom ... September 2010 bestätigte erforderliche persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des LuftSiG war fünf Jahre ab ihrer Bekanntmachung gültig (Bl. 79 d.A.).

[5] Im Rahmen dieser am ... Juni 2015 beantragten erneuten Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde dem Beklagten bekannt, dass der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts ... vom ... März 2013, rechtskräftig seit ... März 2013, wegen Steuerhinterziehung in Höhe von 135.437,00 Euro in drei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamt-Geldstrafe in Höhe von 700 Tagessätzen zu je 120,00 Euro verurteilt worden war (Bl. 192 ff d.A.).

[6] - Den Urteilsgründen (Bl. 194 d.A.) zufolge konnte der Kläger in den Jahren 2003 bis 2006 in ... über eine Wohnung verfügen und erzielte Einkünfte als Pilot bei der ... Obwohl er, wie er wusste, verpflichtet war, bis zum 31.05. des auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum folgenden Jahres Einkommenssteuererklärungen abzugeben und darin die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß zu erklären, kam er dieser Verpflichtung nicht nach. Er gab für die Jahre 2004 bis

2006 beim zuständigen Finanzamt ... keine Einkommenssteuererklärungen ab. Er spiegelte vor, dass er seinen Wohnsitz zunächst nach Spanien, dann nach Österreich verlegt habe. Durch die Nichtabgabe der Einkommenssteuererklärungen 2004, 2005 und 2006 verkürzte der Kläger Steuern in Höhe von 135.437,00 Euro. Den Urteilsgründen zufolge räumte der Kläger den Sachverhalt, der zur Verurteilung führte, vollumfänglich ein. Sein Geständnis war im Einklang mit der Beweislage nach Aktenlage. Dem Geständnis

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

des Klägers lag eine gerichtliche Verständigung gemäß § 257 c der Strafprozessordnung (StPO) zugrunde. ... Das Gericht war auch überzeugt, dass es sich nicht nur um ein Geständnis im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Strafe handelt, sondern um ein echtes Geständnis. Die Gesamtschau der Beweislage nach Aktenlage lässt eine Verurteilung höchstwahrscheinlich erwarten (Bl. 195 d.A.).

[7] - Ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht ... vom ... März 2013 hat das Gericht ein Rechtsgespräch mit der Staatsanwaltschaft, der Vertreterin des Finanzamtes, dem Angeklagten und der Verteidigerin geführt. Im Rahmen dieses Rechtsgesprächs wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Verteidigerin und die Staatsanwaltschaft haben ihre Stellungnahmen umfassend vorgetragen. Es kam zu einer Verständigung gemäß § 257 c StPO (Bl. 186 d.A. oben). Nach Belehrung des Angeklagten/der Verteidigerin gemäß § 257c Abs. 4 und 5 StPO und Unterbrechung der Hauptverhandlung erklärt der Angeklagte (der Kläger des vorliegenden Verfahrens) nach Rücksprache mit seiner Verteidigerin, dass der Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt wird (Bl. 186 d.A. Mitte).

[8] - Der damaligen Bevollmächtigten des Klägers wurde vom Amtsgericht ... mit Telefax vom ... März 2013 ein Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil Nr. 26 vom 14. Juni 2007 zum damals geltenden § 24 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zugesandt; es wurden keine Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt.

[9] - Mit Schreiben vom ... März 2014 (Bl. 206 d.A.) beantragte der nunmehrige Bevollmächtigte des Klägers die Fortsetzung der Hauptverhandlung, hilfsweise die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... März 2013. Das Urteil sei nichtig, der Kläger habe sich zur Sache nicht vollumfänglich eingelassen und auch kein Geständnis, wie § 257 c StPO es fordert, abgelegt. Er habe lediglich erklärt, in Spanien und in Österreich gewohnt zu haben

und dort keine Steuern gezahlt zu haben. Er habe die Situation als psychisch sehr bedrückend empfunden und sich für ein Schuldeingeständnis entschieden, da er seine Frau und auch die anderen Zeugen habe schützen wollen.

[10] - Mit Beschluss vom ... Juni 2014 (Bl. 220 d.A.) wurde der Antrag auf Fortsetzung der Hauptverhandlung vom Amtsgericht ... als unzulässig zurückgewiesen.

[11] - Mit Beschluss vom ... Februar 2015 (Bl. 246 d.A.) hat das Landgericht ... die gegen den Beschluss vom ... Juni 2014 eingelegte Beschwerde des Klägers als unbegründet verworfen. Im vorliegenden Fall sei keineswegs von der Nichtigkeit des Urteils des Amtsgerichts ... vom ... März 2013 auszugehen. Die im Beschwerdeschreiben angeführte mangelhafte Protokollierung des mehr als zweistündigen Rechtsgesprächs stelle lediglich einen Verfahrensfehler dar, der keinesfalls die Unwirksamkeit des ergangenen Urteils zur Folge haben könne. Auch das weitere Beschwerdevorbringen, wonach der Kläger seine Zustimmung zu der erfolgten Absprache lediglich mit den Worten „ja, machen wir so“ erteilt habe und ihm zudem im Zuge des Verständigungsgesprächs vermittelt worden sei, dass bei einer Weiterführung des Verfahrens auch eine Anklage gegen seine Ehefrau wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bzw. eine Anklage gegen Zeugen wegen Falschaussage in Betracht käme, be-

gründe keine Umstände, die zu einer Nichtigkeit des gegenständlichen Urteils führen würden. Etwas verfahrensrechtliche oder sonstige Mängel hätten durch die rechtzeitige Einlegung von Rechtsmitteln gerügt werden können, wovon der Kläger keinen Gebrauch gemacht habe.

[12] - Mit Beschluss vom ... Mai 2015 (Bl. 267 d.A.) hat das ... die vom Kläger eingelegte weitere Beschwerde gegen den Beschluss des ... vom ... Februar 2015 als unzulässig verworfen.

[13] - Über den Wiederaufnahmeantrag des Klägers wurde am ... März 2015 (negativ) entschieden (Vermerk auf Bl. 251 d.A.)

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

[14] Im Rahmen der Anhörung zur beantragten Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer trug der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom ... Juni 2015 (Bl. 4 d.A.) vor, dass es sich bei der Verurteilung nicht um eine solche im üblichen Sinne mit Feststellung einer Schuld handele. Vielmehr das Gegenteil sei der Fall. Die Verständigung sei ausschließlich erfolgt, um das Verfahren zu beenden. Der Kläger sei sich keiner Schuld bewusst. Er habe dem Gericht mitgeteilt, dass er der Verständigung nur zustimmen werde, wenn insoweit gewährleistet sei, dass die Zuverlässigkeit nicht angetastet sei und das Verfahren ein Ende finde. Insoweit könne aus dieser Verurteilung keine Unzuverlässigkeit geschlossen werden.

[15] Mit Schreiben vom ... September 2015 (Bl. 60 d.A.) bat der Klägerbevollmächtigte, ihn vor der Entscheidung in die Erörterung einzubeziehen und – wie (telefonisch) besprochen worden sei – ihn gegebenenfalls mit dem Hausjuristen sprechen zu lassen. Am ... November 2015 wurde der Kläger persönlich vom Beklagten zu seiner aktuellen Situation sowie den gegen ihn vorliegenden Erkenntnissen befragt (Bl. 61 d.A.).

[16] Mit Telefax vom ... März 2016 (Bl. 285 d.A.) teilte der Unterzeichnende des streitgegenständlichen Bescheides dem Klägerbevollmächtigten per E-Mail mit, dass er versucht habe, diesen telefonisch zu erreichen, jedoch erfahren habe, dass dieser bis ... März 2016 in Urlaub sei.

Nachdem er mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt und diese auch bei mehreren Gelegenheiten genutzt habe, bestehe keine rechtliche Verpflichtung, die Entscheidung bis zur Urlaubsrückkehr zurückzustellen, um den Vorgang nochmals zu besprechen, zumal aus dortiger Sicht keine neuen Gesichtspunkte zu erwarten seien.

[17] Mit streitgegenständlichem Bescheid vom ... März 2016 (Bl. 286 ff d.A.) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf erneute Feststellung seiner persönlichen Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG vom ... Juni 2015 ab, da insoweit Zweifel bestehen.

[18] Gegen diesen dem Klägerbevollmächtigten am ... März 2016 zugestellten Bescheid erhob dieser mit Telefax seines Bevollmächtigten am ... März 2016 Klage mit dem in der mündlichen Verhandlung konkretisierten Antrag,

[19] den Bescheid vom ... März 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zuverlässigkeit des Klägers nach § 7 LuftSiG festzustellen.

[20] Neben den bereits im Verwaltungsverfahren und im Verfahren zur Fortsetzung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ... bzw. zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorgetragenen Argumenten führte der Bevollmächtigte aus, dass die Führung eines Flugzeugs nicht in Rede stehe. Hierauf begründe sich jedoch der Bescheid. Das Begehren, die Zuverlässigkeit zu erteilen, werde ausschließlich deshalb verfolgt, um die Tätigkeit als Vermittler bezüglich des technischen Bereichs eines Flugzeugs weiterzuführen. Für die Führung der Firma „...“ sei die Zuverlässigkeit erforderlich.

[21] Mit Telefax vom ... April 2016 (Bl. 313 d.A.) beantragte der Klägerbevollmächtigte bei der Beklagten, die Zuverlässigkeit dahingehend zu erteilen, als diese bestehe, unter der Einschränkung, dass kein Verkehrsflugzeug oder ein sonstiges Verkehrsflugobjekt, geführt werden dürfe.

[22] Mit Schreiben vom ... April 2016 (Bl. 315 d.A.) teilte der Beklagte dem Klägerbevollmächtigten mit, dass die gewünschte Feststellung aus Rechtsgründen nicht getroffen werden könne. Das Gesetz sehe eine eingeschränkte Zuverlässigkeit

oder eine Zuverlässigkeit nur für bestimmte Tätigkeiten nicht vor. Im Übrigen sei der Kläger Inhaber einer Pilotenlizenz. Selbst wenn dieser beruflich nicht mehr fliegen sollte, umfasse die ATPL auch die Rechte eines Privatpiloten, die ebenfalls der Überprüfungspflicht unterliegen würden. Die ATPL des Klägers sei lebenslang gültig und könnte daher jederzeit für eine private fliegerische Tätigkeit reaktiviert werden. Der Antrag müsste kostenpflichtig abgelehnt wer-

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

den. Vor Erlass eines Bescheides werde Gelegenheit gegeben, den Antrag vom ... April 2016 zurückzunehmen.

[23] Mit Schreiben vom ... April 2016 legte der Beklagte die Behördenakte vor und beantragte,

[24] die Klage abzuweisen.

[25] Auf die umfangreichen Ausführungen im Schriftsatz des Beklagten vom ... April 2016 wird insoweit Bezug genommen.

[26] Mit Telefax vom ... Juni 2016 beantragte der Klägerbevollmächtigte ergänzend,

[27] die Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil zuzulassen.

[28] Die Behandlung einer Verurteilung auf der Grundlage von § 257 c StPO im Rahmen der Zuverlässigkeit nach Luftsicherheitsgesetz sei bislang noch nicht entschieden, weshalb die Berufung zuzulassen sei.

[29] In der mündlichen Verhandlung am ... Juni 2016 stellte der Klägerbevollmächtigte zudem den bedingten Beweisantrag, zum Beweis der Tatsachenbehauptungen,

[30] 1. Der Kläger hat lediglich eine Zustimmung zur Verständigung nach § 257 c StPO erteilt.

[31] 2. Im strafrechtlichen Verfahren gegen den Kläger, das Anlass des streitgegenständlichen Bescheides war, hat es keine Sachverhaltsaufklärung gegeben, obschon 12 Entlastungszeugen benannt wurden, die damalige Bevollmächtigte des

Klägers und die Richterin des Amtsgerichts ..., die das Urteil vom ... März 2013 erlassen hat, als Zeuginnen einzuvernehmen.

[32] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte (Bl. 1-316) Bezug genommen.

Aus den Gründen:

[38] 2.2. Der Bescheid vom ... März 2016 ist auch materiell rechtmäßig. Ausgangspunkt der Prüfung ist § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luft-

SiG. Nach dieser Vorschrift hat die Luftsicherheitsbehörde zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) die Zuverlässigkeit unter anderem solcher Personen zu überprüfen, die Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind.

[39] 2.2.1. Der Kläger ist Luftfahrer i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG, da er Inhaber einer – unbefristet gültigen – Lizenz für Verkehrspiloten (airline transport licence – ATPL(A)) ist, die ihn nach FCL. 505 a) (1) des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom ... November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, innerhalb der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie alle Rechte des Inhabers einer LAPL (light aircraft pilot licence – Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge), einer PPL (private pilot licence – Privatpilotenlizenz) und einer CPL (commercial pilot licence - Berufspilotenlizenz) auszuüben. Auch wenn er nicht mehr als Verkehrspilot tätig ist, hat er somit grundsätzlich die Berechtigung, privat zu fliegen.

[40] 2.2.2. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit i.S.v. § 7 Abs. 1 LuftSiG werden in § 5 Abs. 1 LuftSiZÜV konkretisiert. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LuftSiZÜV ist die Zuverlässigkeit zu verneinen, wenn daran „Zweifel verbleiben“. Es ist also **nicht erforderlich, explizit eine Unzuverlässigkeit festzustellen; vielmehr genügen bloße Zweifel an der Zuverlässigkeit, um eine solche nicht (mehr) festzustellen.**

Umgekehrt folgt daraus, dass zuverlässig im Sinne dieser Normen nur ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit in vollem Umfang zu erfüllen; wegen des gerade beim Luftverkehr hohen Gefährdungspotenzials und der Hochrangigkeit der

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

zu schützenden Rechtsgüter sind dabei **strenge Anforderungen** zu stellen – die **Zuverlässigkeit** ist bereits dann zu verneinen, wenn an ihr auch nur **geringe Zweifel** bestehen (BVerwG U.v. 15.7.2004 – 3 C 33/03 – BVerwGE 121, 257, Leitsatz 2, juris).

[41] Eine strafrechtliche Verurteilung ist Anlass, die luftrechtliche Zuverlässigkeit des Betroffenen in Frage zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Strafurteil oder lediglich ein Strafbefehl ergangen ist; auch ist nicht erforderlich, dass die Verfehlungen einen speziellen luftverkehrsrechtlichen Bezug haben. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuverlässigkeit i.S.d. LuftSiG ist vielmehr, ob sich bei einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles aus den zugrunde liegenden Umständen Bedenken dahingehend ergeben, der Betroffene könne aus eigenem Antrieb oder aufgrund fremder Manipulationen die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen (BayVGH, B.v. 14.07.2015 – 8 ZB 13.1666 - juris).

[42] Die Regelbeispiele des § 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV), insbesondere die dort in Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) normierten „Untergrenzen“ zuverlässigkeitsausschließender Strafzumessungen, haben für die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Altern. 2 LuftVG, der sog. „security“, keine Relevanz (BayVGH, B.v. 26.01.2016 – 8 ZB 15.470 – juris, Leitsatz 3 und Rn. 34).

[43] 2.2.3. Gemessen an diesen Maßstäben ergeben sich Zweifel an der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers aus seiner Verurteilung durch das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... März 2013, rechtskräftig seit 21. März 2013, wegen Steuerhinterziehung in drei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamt-Geldstrafe in Höhe von 700 Tagessätzen zu je 120,00 Euro (Bl. 192 ff d.A).

[44] 2.2.3.1. Das Gericht macht die in dem vorgenannten Urteil enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen zur Grundlage für die Entscheidung darüber, ob

der Beklagte die Zuverlässigkeit des Klägers zu recht in Zweifel gezogen hat. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte den Sachverhalt, der in einem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteil festgestellt wurde, ihren Entscheidungen ohne weitere Ermittlungen zugrunde legen, soweit nicht gewichtige Anhaltspunkte für dessen Unrichtigkeit sprechen (BayVGH, B.v. 26.01.2016 – 8 ZB 15.470 – juris Rn. 21 m.w.N.).

[45] Vorliegend wurden gegen das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... März 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurden allesamt abgelehnt. Den Ausführungen des Landgerichts ... im Beschluss vom ... Februar 2015 zufolge ist keineswegs von der Nichtigkeit des Urteils des Amtsgerichts ... vom ... März 2013 auszugehen.

[46] Das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... März 2013 kann auch zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Klägers herangezogen werden, obwohl es auf einer Verständigung nach § 257c StPO beruht. Auch wenn im Rahmen einer solchen Verständigung ein Geständnis erfolgt, ist den Feststellungen im Strafurteil nicht weniger Bedeutung beizumessen. Denn Gegenstand einer solchen Verständigung dürfen nach § 257c Abs. 2 StPO nur die Rechtsfolgen und nicht der Schuld-

spruch sein. Vielmehr besteht auch im Falle einer Verständigung die aus dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip folgende Verpflichtung des Strafgerichts, von Amts wegen den wahren

Sachverhalt zu erforschen. Dabei kann sich das Strafgericht zwar auf die geständige Einlassung des Angeklagten stützen, es muss aber von deren Richtigkeit überzeugt sein (VG Regensburg, U.v. 28.04.2016 – RN 5 K 15.1137 – juris Rn. 41 m.w.N. im Fall des Widerrufs einer Approbation wegen Unwürdigkeit). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Strafgericht seiner Sachverhaltsaufklärungspflicht nicht genügend nachgekommen ist. Den Urteilsgründen zufolge steht der der Verurteilung zugrunde

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

liegende Sachverhalt aufgrund des umfassenden Geständnisses des Angeklagten fest. Sein Geständnis war in Einklang mit der Beweislage nach Aktenlage. Die Gesamtschau der Beweislage nach Aktenlage lässt zur Überzeugung des Strafgerichts eine Verurteilung höchstwahrscheinlich erwarten. Aus diesem Grund ist das Gericht auch dem in der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2016 unter Ziffer 2. gestellten Beweisantrag, zum Beweis der Tatsachenbehauptung, dass es im strafrechtlichen Verfahren gegen den Kläger, das Anlass des streitgegenständlichen Bescheides war, keine Sachverhaltsaufklärung gegeben hat, obschon 12 Entlastungszeugen benannt wurden, die benannten Zeuginnen einzuvernehmen, nicht nachgekommen. Es ist nicht Aufgabe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, den Strafprozess neu aufzurollen.

[47] Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Geständnis nur um eine „Zustimmung zur Verständigung nach § 257c StPO“, wie vom Klägerbevollmächtigten vorgetragen, gehandelt hat. Dieses Vorbringen ist durch das Sitzungsprotokoll über die Verhandlung vor dem Amtsgericht ... am März 2013 widerlegt. Nach § 273 Abs. 1a StPO muss das Protokoll auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 StPO vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken. Ausweislich des Sitzungsprotokolls über die Verhandlung vor dem Amtsgericht ... am März 2013 kam es zu einer Verständigung gemäß § 257 c StPO (Bl. 186 d.A. oben). Nach Belehrung des Angeklagten/der Verteidigerin gemäß § 257c Abs. 4 und 5 StPO und Unterbrechung der Hauptverhandlung erklärt der Angeklagte (der Kläger des vorliegenden Verfahrens) nach Rücksprache mit seiner Verteidigerin, dass der Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt wird (Bl. 186 d.A. Mitte). Da nach § 274 Abs. 2

StPO die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann und gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist, ist das Gericht auch dem in der mündlichen Verhandlung vom ... Juni 2016 unter Ziffer 1. gestellten Beweisantrag, zum Beweis der Tatsachenbehauptung, dass der Kläger lediglich eine Zustimmung zur Verständigung nach § 257c StPO erteilt hat, die benannten Zeuginnen einzuvernehmen, nicht nachgekommen.

[48] 2.2.3.2. Vor diesem Hintergrund ist für das Gericht die vom Kläger eingeräumte Steuerhinterziehung in drei tatmehrheitlichen Fällen geeignet, Zweifel an seiner Zuverlässigkeit zu begründen. Der Kläger hat erheblich, sowohl im Hinblick auf die Höhe der hinterzogenen Steuern als auch im Hinblick auf den langen Tatzeitraum, gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so dass Zweifel daran bestehen, ob der Kläger stets bereit sein wird, die Rechtsordnung zu respektieren und die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz des Flugverkehrs in Ausübung seiner Privatpilotenlizenz jederzeit über seine Individualinteressen zu stellen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Zuverlässigkeit bei einem Inhaber einer Lizenz für Privatpiloten verneint hat, der wegen mittelbarer Falschbeurkundung im Zusammenhang mit der Rückerstattung von (lediglich) 418,00 Euro Umsatzsteuer zu einer Geldstrafe von (lediglich) 120 Tagessätzen verurteilt wurde (BayVGH, B.v.

26.01.2016 – 8 ZB 15.470 – juris). Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung zu einer Gesamtstrafe von 300 Tagessätzen zu je 100,00 Euro ebenfalls Zweifel an der Zuverlässigkeit des dortigen Antragstellers gehabt (OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 12.10.2015 – OVG 6 S 24.15 – juris Rn. 3). Dieser Verurteilung lag der Vorwurf zugrunde, dass der dortige Antragsteller im Zeitraum von 2005 bis Anfang

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

2007 einen österreichischen Wohnsitz vorge-täuscht und dadurch Einkommensteuer hin-terzogen hat.

[49] Den dargestellten Zweifeln konnte der Kläger auch keine gewichtigen Gründe ent-gegensetzen, die dazu führen, die der Verur-teilung zugrunde liegende Straftat derart in den Hintergrund treten zu lassen, dass sämtli-che Zweifel an dessen Zuverlässigkeit ausge-räumt worden wären.

[50] Dass der Kläger nach Erlass des Streit-gegenständlichen Bescheides vorgetragen hat, die Zuverlässigkeitsfeststellung allein für seine (privatrechtliche) berufliche Tätigkeit bei der Firma „...“, die angehende Verkehrs-flugzeugführer in technischer Weise an die Tätigkeit als Flugzeugführer heranführt, zu benötigen, führt auch zu keiner anderen Ein-schätzung. Wie bereits ausgeführt, ist der Kläger – solange er im Besitz der Lizenz für Verkehrspiloten für Flugzeuge ist – berech-tigt, alle Rechte aus seiner Privatpilotenli-zenz auszuüben. Die hieran anknüpfende luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeitsprü-fung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG orientiert sich ausschließlich an den Belangen der Si-cherheit des Luftverkehrs und sieht als abstrakter Gefährdungstatbestand keine Diffe-renzierungen oder Abstufungen je nach Tä-tigkeit vor.

[51] Der Kläger kann sich auch nicht da-rauf berufen, dass er darauf vertraut habe, dass die Verurteilung keine Auswirkungen auf seine Zuverlässigkeit nach LuftSiG haben werde, auch wenn ihm vom Amtsgericht ... durch Zusendung der Vorgängervorschrift von § 18 LuftPersV (§ 24 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ord-nung (LuftVZO)) ein anderer Eindruck ver-mittelt worden sein mag. Denn unabhängig davon, dass er auch schon vor dem Amtsge-richt ... anwaltlich vertreten war, ist es ihm frei gestanden, sich innerhalb der Rechts-behelfsfrist an die Beklagte zu wenden und nachzufragen, ob und ggf. welche Auswir-kungen die strafrechtliche Verurteilung auf seine luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit haben könnte.

[52] Im Ergebnis hat der Beklagte somit zu Recht Zweifel an der luftsicherheitsrechtli-chen Zuverlässigkeit des Klägers angenom-men und den Antrag auf erneute Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG abgelehnt.

[53] 3. Als unterliegender Teil hat der Klä-ger die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

[54] 4. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff der Zivilprozessordnung – ZPO).

[55] 5. Dem Antrag, die Berufung zuzulas-sen, war nicht zu folgen, da weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO noch eine Divergenz im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) ersichtlich ist.

BayVGH 8. Senat

Beschluss v. **9.6.2017**, Az.: **8 ZB 16.1841**

1. Instanz: VG München, 16. Juni 2016, M 24 K 16.1381

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsver-fahrens zu tragen.

III. Der Streitwert für das Antrags-verfahren und das Verfahren im ersten Rechtszug wird auf jeweils 7.500 Euro festgesetzt. Der Be-schluss des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 2016 wird insoweit geändert.

Gründe

[1] I. Der Kläger ist Inhaber einer Lizenz für Verkehrspiloten, aber altersbedingt nicht mehr als Verkehrspilot tätig. Durch Urteil des Amtsgerichts R... vom 8. Juni 2015 wurde er wegen Steuerhinterziehung in Höhe von 135.437 Euro in drei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 700 Tagessätzen à 120 Euro verurteilt

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite www.PilotUndRecht.de

(Nichtabgabe von Einkommensteuererklärungen für drei Jahre unter der Angabe, den Wohnsitz ins Ausland verlegt zu haben). Das amtsgerichtliche Urteil beruht auf einer Verständigung nach § 257c StPO. Anträge auf Fortführung des amtsgerichtlichen Verfahrens, eine Beschwerde zum Landgericht und eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht sowie ein Antrag auf Wiedereinsetzung blieben ohne Erfolg.

[2] Mit Bescheid vom 9. März 2016 lehnte die Regierung von O... den Antrag des Klägers auf (erneute) Feststellung seiner Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG ab.

[3] Die hiergegen eingelegte Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen (Urteil vom 16.6.2016). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

[4] II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO liegen nicht vor.

[5] 1. Die Entscheidung des Erstgerichts vom 16. Juni 2016 zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG (als Luftfahrer) i.V.m. §§ 4, 5, 7 LuftSiZÜV weist keine Rechtsfehler auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[6] a) Der Kläger hält dem Erstgericht zu Unrecht fehlende Sachverhaltsaufklärung vor, die sich insbesondere aus Fehlern des Amtsgerichts – Strafgerichts – bei der Sachverhaltsermittlung und im Hinblick auf die Überzeugungsbildung ergeben sollen. Soweit sich der Kläger dabei vor allem darauf beruft, das Amtsgericht hätte das Institut der Verständigung nach § 257c StPO fehlerhaft angewendet, war und ist es seine Sache, sich im Rechtsmittelzug vor den Strafgerichten dagegen zu wehren. Ein solcher strafprozessualer Rechtsschutz ist möglich und kann zur Fehlerhaftigkeit der Verurteilung führen (vgl. BVerfG, B.v. 8.12.2015 – 2 BvR 1043/15 – juris Rn. 9 ff.; BGH, B.v. 21.3.2017 – 5 StR 73/17 – NJW 2017, 1626). Der endgültigen

strafgerichtlichen Entscheidung, die verurteilenden Charakter hat, auch wenn sie Einwendungen zu § 257c StPO verwirft, kommt dann jedoch Tatbestandswirkung zu (W.R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 121 Rn. 5). Aufgrund der Tatbestandswirkung haben alle Behörden und Gerichte die Tatsache, dass diese Entscheidung ergangen ist, sowie ihren Inhalt zu beachten (vgl. W.R. Schenke in Kopp/Schenke a.a.O.). Insoweit darf sie von der Luftsicherheitsbehörde nach § 4 Abs. 7 LuftSiZÜV zur Überprüfung der Zweifel im Sinn des § 5 Abs. 1 LuftSiZÜV verwertet werden. Welche Rückschlüsse aus einem rechtskräftigen Strafurteil sodann gegen den Betroffenen gezogen werden dürfen, ist dabei eine Frage der Beweiswürdigung nach § 86 Abs. 1 VwGO (vgl. NdsOVG, B.v. 2.12.2016 – 12 ME 142/16 – NJW 2017, 1628).

[7] Die Verwertung der Verurteilung des Klägers zu 700 Tagessätzen ist ohne Rechtsfehler unter Beachtung dieser Grundsätze der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Senats haben schon strafgerichtliche Verurteilungen von geringerem oder ähnlichem Gewicht genügt, um Zweifel an der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit zu begründen (BayVGH, B.v. 26.1.2016 – 8 ZB 15.470 – juris: 120 Tagessätze wegen eines Vermögensdelikts; B.v. 6.4.2016 – 8 ZB 15.2236 – juris: Freiheitsstrafe von drei Monaten mit Bewährung wegen Körperverletzung u.a.; B.v. 14.7.2015 – 8 ZB 13.1666 – juris: 90 Tagessätze wegen Titelmisbrauchs; vgl. ferner OVG Berlin-Bbg, B.v. 12.10.2015 – OVG 6 S 24.15 juris: 300 Tagessätze wegen Steuerhinterziehung).

[8] Das Erstgericht hat aus der Entscheidung des Strafgerichts in einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ohne Rechtsfehler hergeleitet, dass nach der Verurteilung Zweifel daran bestehen, ob der Kläger stets bereit ist, die gerade für die Sicherheit des Luftverkehrs unerlässliche strikte Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die ihm dabei obliegenden Pflichten zu erfüllen. Eine materielle Wieder-

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

aufrollung wesentlicher Teile des Strafprozess mit entsprechender Sachverhaltsaufklärung ist mit dieser verwaltungsgerichtlichen Beurteilung nicht verbunden. Dies wird weder von § 7 LuftSiG und §§ 1 ff. LuftSiZÜV noch von § 86 Abs. 1 VwGO gefordert. Andererseits stellt das hier verhängte Strafmaß von 700 Tagessätzen wegen eines Vermögensdelikts im Hinblick auf die mit § 7 LuftSiG verfolgten Zielsetzungen eine strafrechtliche Verurteilung von Gewicht dar, die keinesfalls als Bagatelltat abgetan werden kann. Vielmehr begründet gerade auch dieses verhältnismäßig hohe Strafmaß erhebliche Zweifel, ob der Kläger über eine hinreichende charakterliche Stärke verfügt, die Sicherheitsvorgaben des Luftverkehrs zu erfüllen und die entsprechenden Schutzgüter zu respektieren (vgl. Meyer in Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, Stand Juli 2015, § 7 LuftSiG, Rn. 36 ff.). Diese Frage wurde in der mündlichen Verhandlung des Erstgerichts vom 16. Juni 2016 auch ausführlich erörtert (vgl. Niederschrift S. 2 ff.). Das Verwaltungsgericht ist insoweit seiner Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO nachgekommen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts verwiesen (§ 130b Satz 2 VwGO).

[9] b) Hinsichtlich der Bindung an die Tatbestandswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung hat die Rechtsprechung nur enge und spezifische Ausnahmen zugelassen. Sie betrifft Fälle, dass die Verurteilung ersichtlich auf einem Rechtsirrtum beruht oder dass gewichtige Anhaltspunkte für eine in wesentlicher Hinsicht fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Strafgerichte im Sinn des § 359 Nr. 5 StPO vorliegen (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.2008 – 3 B 12.08 – NVwZ 2009, 398 Rn. 9; BayVGh, B.v. 26.1.2016 – 8 ZB 15.470 – juris Rn. 21 m.w.N.).

[10] Konkrete Umstände solcher Art wurden vom Kläger nicht mit schlüssigen Argumenten oder Anhaltspunkten vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Namentlich hat er nicht dargelegt, inwiefern das Strafge-

richt die Tathandlung des § 370 AO (Steuerhinterziehung) in unvertretbarer Weise bejaht oder unvertretbare Sachverhaltsfeststellungen zur Steuerpflicht nach § 1 EStG getroffen hätte. Gleiches gilt für die Strafzumessung. Wenn der Kläger stattdessen immer wieder das Verständigungsverfahren nach § 257c StPO angreift, hätte er behauptete Mängel vielmehr im strafgerichtlichen Verfahren substantiell abarbeiten und dabei dort seine Mitwirkungspflichten wahrnehmen müssen (was ihm im strafprozessualen Instanzenzug offenbar misslungen ist). Typisch ist insoweit der Vorwurf, die Transparenz und Dokumentation des Verständigungsverfahrens sei nicht gewahrt und die Überzeugungsbildung des Strafgerichts nicht gewährleistet gewesen, ohne eine konkrete Rückkoppelung zu der Tat im strafrechtlichen Sinn vorzunehmen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist indes auch auf dem Umweg über § 7 LuftSiG nicht eine Überprüfungsinstanz für die Strafgerichte. Das Vorbringen des Klägers beruht vielmehr auf inhaltslosen Schlagworten, ist damit hinsichtlich des der Verurteilung zugrunde liegenden materiellen Vorwurfs unsubstanziert und geht an der Rechtslage vorbei.

[11] 2. Soweit der Kläger meint, der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sei einschlägig, geht seine Beurteilung ebenfalls fehl. Insoweit mangelt es bereits an einer ordentlichen Durchdringung des Streitstoffs im Sinn des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Denn der Kläger hat es versäumt, die Problematik im Rahmen einer höchst- oder obergerichtlich noch nicht geklärten Fragestellung an das Berufungsgericht heranzutragen.

[12] a) Die Darlegung einer höchst- oder obergerichtlich noch nicht geklärten Rechtsfrage setzt im Hinblick auf den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zunächst voraus, dass eine Frage solchen Inhalts mit hinreichender Bestimmtheit formuliert wird. Dabei ist vom Kläger auszuführen, inwiefern die Frage in der Rechtsprechung bisher ungeklärt ist, warum sie für das Berufungsverfahren erheblich ist und worin die

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtsfrage bestehen soll. Die Darlegung muss gewissen Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Klarheit, Verständlichkeit und Überschaubarkeit genügen und auf einer Sichtung und rechtlichen Durchdringung des Streitstoffs beruhen (stRspr; vgl. BVerwG, B.v. 19.8.1997 – 7 B 261.97 – NJW 1997, 3328 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

[13] Dem Vorbringen des Klägers fehlt insoweit bereits eine auf den Punkt gebrachte Fragestellung. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung findet ebenso wenig statt. Soweit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 2008 (3 B 12.08 – NVwZ 2009, 398 Rn. 9) zitiert wird, handelt es sich um ein Fehlzitat, da in der Entscheidung die Rechtslage genau umgekehrt gesehen wird wie vom Kläger vorgetragen; das Bundesverwaltungsgericht betont dort ausdrücklich, dass – abgesehen von Sonderfällen wie etwa einem offensichtlichen Rechtsirrtum des Strafgerichts – die Verwaltungsbehörde und ihm folgend das Verwaltungsgericht grundsätzlich von der Richtigkeit der Verurteilung des Betroffenen zu einer Strafe ausgehen dürfen. Ansonsten handelt es sich bei dem Vortrag nur um ungeordnetes Vorbringen zu dem Einzelfall des Klägers und zu seiner Auffassung, dass die Verwaltungsgerichte auch die strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekte der Verurteilung im Verwaltungsprozess im weitem Umfang wieder aufrollen sollten. Dass dies verfehlt ist, wurde oben bereits ausgeführt.

[14] b) Im Übrigen ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger aufgeworfene Problematik auch deshalb keine grundsätzliche Bedeutung aufweist, weil sie sich ohne Weiteres anhand des Gesetzeswortlauts des § 7 LuftSiG und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften lösen lässt. Wenn wie hier im Rahmen einer Verständigung nach § 257c StPO eine Verurteilung wegen eines Vermögensdelikts zu 700 Tagessätzen,

also von erheblichen Gewicht vorliegt, das weitere Ankämpfen des Klägers (Angeklagten) im weiteren Instanzenzug vor den Strafgerichten bis hin zum Oberlandesgericht erfolglos bleibt und zugleich substantiierte Ausführungen für einen offensichtlichen Rechtsirrtum der Strafgerichte – abgesehen von inhaltslosen Schlagworten wie hier – fehlen, spricht nichts für ein Abgehen von der Tatbestandswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung.

[15] 3. Eine mündliche Verhandlung ist im Verfahren nach §§ 124, 124a VwGO grundsätzlich nicht vorgesehen und war auch nach den vorliegenden – eindeutigen – Umständen des Einzelfalls nicht veranlasst.

[16] Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2 VwGO.

[17] Streitwert: § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. den Vorschlägen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2012/2013, Tz. 26.4. und 26.5., sowie § 47 und § 63 Abs. 3 GKG.

[18] Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de